

3. Aufbau der Arbeit

Wenn gelegentlich auch rechtspolitische Überlegungen in die Darstellung einfließen, so geschieht dies – soweit notwendig – aus der Absicht heraus, die vom Gesetzgeber getroffene Regelung besser verständlich zu machen, indem Hintergrundinformationen gegeben und die politischen Verhältnisse erklärt werden oder auf Zeitumstände hingewiesen wird. Aus diesem Grund wird zu Beginn der Arbeit auch ein kurzer Blick auf die Entstehungsgeschichte der liechtensteinischen Verfassungsgerichtsbarkeit geworfen (1. Kapitel).

Die Verfassungsgerichtsbarkeit beziehungsweise Normenkontrolle ist ein Rechtsinstitut, das in der Geschichte wurzelt und ohne Erwähnung der historischen Zusammenhänge sich kaum erklären lässt. In groben Zügen werden die historischen Bedingungen skizziert, die zur Einführung der Normenkontrolle in der Verfassung und zur näheren Ausgestaltung im Staatsgerichtshofgesetz von 1925 geführt haben. Es wird versucht, die Verfassungsgerichtsbarkeit in einen grösseren historischen und rechtstheoretischen Zusammenhang einzuordnen und abschliessend kurz die Gegenwartslage und sich abzeichnende neuere Entwicklungsansätze, namentlich in der Abgrenzung gegenüber dem Gesetzgeber, ins Blickfeld zu rücken.

Im 2. Kapitel kommen begriffliche Vorklärungen zur Normenkontrolle und die verschiedenen Arten der Normenkontrolle zur Sprache. Ein ganz besonderes Augenmerk wird der gutachterlichen Tätigkeit des Staatsgerichtshofes gewidmet. Gutachten stellen auf ihre Weise bis heute ein wichtiges Instrument in der Hand des Staatsgerichtshofes zur Kontrolle von Gesetzen und Verordnungen dar, und zwar nicht nur in ihrem Entwurfsstadium. Es wird auch geltendes Recht miteinbezogen. Daher rechtfertigt es sich, Gutachten unter Einbezug ihrer Problematik ausführlicher zu thematisieren und darzustellen. Ein solches Vorgehen drängt sich nicht nur wegen der Häufigkeit von erstellten Gutachten auf, auch wenn de lege ferenda beabsichtigt ist, dieses Rechtsinstrument fallenzulassen. Im noch nicht sanktionierten Staatsgerichtshof-Gesetz ist es nicht mehr vorgesehen. Ein paar Hinweise vermögen zu verdeutlichen, welchen grossen Stellenwert Gutachten in der Praxis des Staatsgerichtshofes einnehmen und welchen nachhaltigen Einfluss sie demzufolge auf die Rechtspolitik ausüben. Sie sind auch nicht ohne Auswirkungen auf das Institut der abstrakten Normenkontrolle geblieben. Es wurden